214

Satzung.

Gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 19.3.1965 wird für die Gemeinde Arenberg folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Auf Grund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl.S.145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL.I S.341) beschließt der Gemeinderat, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan -Flur 1, 4 u.5- insofern abzuändern, als das erste in einem zu hängigen Gelände ausgewieseme Baugrundstück, Rechts der Straße B (Amselsteg), an dem geplanten Sportplatzgelände, in Wegfall kommt und das geplante Gebäude mit Garage des anschließenden Grundstückes Konrad Weber entsprechend verschoben wird. Da hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist der Änderungsplan.

§ 3

Der Änderungsplan wird nach Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Träger öffentlicher Belange und entsprechender Bekanntmachung rechtswirksam.

Gemeinde Arenberg

Arenberg,den 12.Juni 1965

Gemeindeverwaltung Arenberg:

Bürgermeister

Vallendar,den 2.August 1965

Amt Vallendar, Kreis Koblenz-Land

Stadt-u.Amtsverwaltung
Vallendar:
In Vertretung:

~~Stadt-u.Amtsbürgermeister~~
Amtsbeigeordneter